Ausgabe 4, 2021

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

STELLENBEWERTUNGEN IN KOMMUNALEN BAUHÖFEN

8 RECHTLICHE BESONDERHEITEN DES TVöD

Kompetenz für Kommunen.
Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

KUBUS INFORMATION 5
Die KUBUS GmbH vor Ort für Sie – KOMMUNALE und Damper Werkstattgespräche

KUBUS INFORMATION 6
KUBUS GmbH mit Erfahrung und Kompetenz – unser Leistungsportfolio

LEITUNGSGEB. EINRICHTUNGEN 11
Nenngröße des Wasserzählers als Ersatzmaßstab für die Grundgebühr

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 15
Feuerwehrfahrzeugübergabe in Mecklenburg-Vorpommern mit der KUBUS GmbH

KUBUS® KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

www.kubus-mv.de

KUBUS INFORMATION 5
KUBUS GmbH vor Ort – auf KOMMUNALE und bei Damper Werkstattgesprächen

KUBUS INFORMATION 6
KUBUS GmbH mit Erfahrung und Kompetenz – unser Leistungsportfolio

STELLENBEWERTUNG 8
Stellenbewertungen in kommunalen Bauhöfen

KUBUS INFORMATION 10
Die öffentliche Verwaltung und das Finanzamt

LEITUNGSGEB. EINRICHTUNGEN 11
Nenngröße des Wasserzählers als Ersatzmaßstab für die Grundgebühr

FEUERWEHRGEBÜHREN 13
Webinar-Reihe – Kostenersatz für Einsätze der FFW nach Pauschalverzeichnis

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 14
Leistungsumfang Feuerwehrfahrzeugbeschaffung

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 15
Feuerwehrfahrzeugübergabe in MV mit der KUBUS GmbH

Impressum

HERAUSGEBER:
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha- von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · **Geschäftsführer:** Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.)
Tel: 0385/30 31-250 · **Fax:** 0385/30 31-255 · **E-Mail:** info@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de
SATZ UND GESTALTUNG:
Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign · **E-Mail:** mail@britta-neumann-design.de · **Web:** www.britta-neumann-design.de
BILDQUELLEN:
KUBUS GmbH, Adobe Stock, Fotolia, iStockPhoto, Silke Winkler

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

Ein weiteres schwieriges Jahr aufgrund der Pandemie liegt bald wieder hinter uns. Der erhoffte Lerneffekt aus den Unzulänglichkeiten des Vorjahres vor allem auf politischer Ebene war nur sehr bedingt zu erkennen, die notwendige Dynamik bei Digitalisierung, Klimawandelbekämpfung oder Coronabekämpfung versteckt sich immer noch weitestgehend hinter politischen Absichtserklärungen auf Bundes- und Länderebene.
Die Inzidenzzahlen klettern zum Winter hin in ungeahnte Höhen, nach dem Motto: »Same procedure as every year!« Dürfen wir darüber wütend sein? Ja! In diesem Zusammenhang darf ich Sascha Lobo aus seiner Kolumne im Spiegel vom 10. November 2021 zitieren:

»Ab wann darf man eigentlich wegen der erneuten Coronawelle ungebremst wütend sein? Und auf wen genau? Natürlich darf man immer wütend sein, ist ja ein freies Land, aber hinter der viel zu subjektiven Frage nach der berechtigten Wut steht etwas anderes. Nämlich die Frage nach der Verantwortung für die vierte Welle. Und die lässt sich inzwischen beantworten. Wenn man möchte, sogar in Form einer Reihenfolge: die Impfgegner und ihre Propagandahelfer, die Bundesregierung samt dysfunktionaler Verwaltung und schließlich die mangelnde Digitalisierung.«

Hinsichtlich des absehbaren Scheiterns der Umsetzung des OZG beginnt jetzt die Phase der Schuldzuweisung, die genauso wie der bisherige Prozessablauf konzipiert ist, top-down. Plötzlich sollen die Kommunen stärker und schneller umsetzen. Dabei wurden die Kommunen bei dem gewählten Ansatz bisher eher außen vorgehalten, sollten abwarten, was »von oben«, vom Bund und den Ländern, ihnen an die Hand gegeben wird.
Auch der in dieser Form weitgehend gescheiterte EfA-Ansatz ist für den derzeitigen Stand der Umsetzung verantwortlich. Da klingt es schon ein wenig zynisch, wenn der Bund stolz erklärt, dass er schon bald die rund 100 (nicht einmal 1/6 der Prozesse, die die Kommunen umsetzen müssen) seiner Prozesse – mit sehr großem und finanziellen Aufwand! – fertiggestellt habe und dass die Kommunen jetzt auch mal beginnen sollten. Ja, grundsätzlich hätte die Parallelität von vornherein stattfinden sollen. Die Kommunen hätten von Beginn an in dem jetzt viel beschworen »gemeinsamen Boot« sitzen sollen. Die Kommunen, zumeist ohne die erforderliche personelle und finanzielle Ressourcenausstattung, stehen jetzt vor einer nicht lösbaren Herausforderung. Zumindest ist jetzt auch bei den IT-dominierten Fachleuten die Erkenntnis gewachsen, dass die Technik das eine, der erforderliche Changeprozess und die Anpassung der Prozesse das andere ist. Das eine funktioniert aber nicht ohne das andere.

Aber dennoch: Normalität tut gut – gerade in der heutigen Zeit. Darum hat es uns auch sehr gefreut, dass vom 20. bis zum 21. Oktober die KOMMUNALE in Nürnberg stattgefunden hat, auf der wir mit einem Stand vertreten waren. Da diese im zweijährigen Rhythmus stattfindet, gehört sie zu den Veranstaltungen, die aufgrund von Corona keinen Ausfall zu beklagen hat. Mit entsprechendem Coronakonzept war die Messe vom Bayerischen Gemeindetag hervorragend organisiert, auch wenn der berühmte Bierstand beim Gemeindetag als Kommunikationszentrum aufgrund der Auflagen diesmal nicht da war.
Das war aber nicht die einzige Veranstaltung zum Jahresende hin, an der die KUBUS GmbH teilgenommen hat. Am 4. und 5. November fanden die Damper Werkstattgespräche statt und eine Woche später, vom 10. bis zum 12. November, schloss sich das Bürgermeisterseminar in Sankelmark an. Alle Teilnehmer*innen freuten sich, sich wieder direkt in die Augen sehen zu können. Neben den fachlichen Vorträgen ist gerade für das Networking direkte Kommunikation wichtig. Wir hoffen, dass solche Veranstaltungen auch in Zukunft so bleiben können, auch wenn die Inzidenzzahlen uns wieder sehr viel Sorge bereiten.

In den vorangegangenen Ausgaben des Spektrums haben wir Ihnen berichtet, dass wir zwei neue Leistungen in unser Angebotsportfolio aufgenommen haben. Zum einen ist es die Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen und zum anderen die Ausschreibung der thermischen Klärschlammentsorgung. Die vorliegenden Aufträge zeigen uns, dass unsere Entscheidung gut und richtig war, unser Portfolio dahingehend zu ergänzen. Der Bedarf ist vorhanden. Oft hören wir, dass die nötigen personellen Kapazitäten sowohl zeitlich als auch fachlich in den Kommunen nicht vorhanden sind. Und genau deshalb haben sich unsere fünf Gesellschafter dazu entschieden, die KUBUS GmbH aufzubauen bzw. zu stärken und zu festigen. Wir unterstützen Sie professionell und rechtssicher und entlasten dadurch Ihre Verwaltung. Wir sind bestrebt, Ihnen größtmögliche Planungssicherheit und Zuverlässigkeit zu geben.

Sicherlich haben Sie auch von der Insolvenz der OTIMA Energie AG u. a. in den Medien gelesen. Hier haben sich unsere Erfahrungen aus etwas mehr als einem Jahrzehnt Strom- und Erdgasausschreibungen bezahlt gemacht. Die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren abzugebenden Erklärungen werden genauestens geprüft und hinterfragt und alle vergaberechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Kunden ausgeschöpft. So war lediglich eine Handvoll unserer Kunden betroffen. Die wenigen, die dennoch betroffen waren, haben wir engagiert unterstützt und auch sehr kurzfristig neue Ausschreibungsverfahren in die Wege geleitet, damit sie nicht ab 2022 in die teure Grundversorgung fallen. Wir lassen Sie auch in einer solchen Situation nicht im Stich! Sie können darauf vertrauen, dass wir Sie ganzheitlich betreuen.
Das ist vielleicht auch ein Gesichtspunkt der uns von anderen Dienstleistern unterscheidet, denn wir sind 100 % kommunal und agieren selbst nachhaltig und qualitätsbewusst im Interesse der Kommunen. Die Energiepreise sind momentan auf einem Rekordhoch, deshalb ist es wichtig, dass Sie uns so früh wie möglich mit der Beschaffung Ihres Energiebedarfes beauftragen, damit wir für Sie möglichst lang den Markt beobachten können und dann zu einem günstigen Zeitpunkt Ihre Ausschreibung starten.

Was erwartet Sie in der letzten Ausgabe 2021? Liegt bei der Überlassung eines Kommandowagens an den Leiter der freiwilligen Feuerwehr ein geldwerter Vorteil vor und ist dieser dann lohnsteuerpflichtig? Das erfahren Sie in unserem Artikel »Die öffentliche Verwaltung und das Finanzamt«. Auch der Ausweis haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35 a EStG

Editorial Editorial

Editorial

auf öffentlich-rechtlich abgerechneten Leistungen wird betrachtet. Wir geben Ihnen einen Überblick über unser Leistungsportfolio mit den jeweiligen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen und stellen Ihnen unser Vorgehen bei der Beschaffung Ihres Feuerwehrfahrzeuges vor. Das OVG Greifswald befasst sich mit der Zulässigkeit des Zählermaßstabes als Ersatzmaßstab. Wir haben das Urteil für Sie zusammengefasst. Die tarifgerechte Bewertung der Mitarbeit*innen auf Bauhöfen stellt viele Verwaltungen vor große Herausforderungen: Wir skizzieren, worauf es bei der Bewertung in diesem ehemaligen Arbeiterbereich auf Ihrem Bauhof ankommt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund.
Gehen Sie Impfen oder Boostern und lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass wir nicht in einem Jahr wieder feststellen müssen »Same procedure as every year!«, sondern stolz auf das dann gemeinsam Erreichte sein werden.

| Geschäftsführer Volker Bargfrede

DIE KUBUS GMBH VOR ORT FÜR SIE

20.|21. Okt

Die KOMMUNALE in Nürnberg

Vom 20.bis zum 21. Oktober fand dieses Jahr planmäßig die 12. KOMMUNALE, welche immer im Rhythmus von zwei Jahren vom Bayerischen Gemeindetag, unserem Gesellschafter, veranstaltet wird, in Nürnberg statt.

Wir waren selbstverständlich mit einem Stand vertreten. Die KOMMUNALE ist für uns eine wichtige Veranstaltung, da es hier möglich ist mit unseren vielen Kunden aus Bayern in direkten Kontakt zu treten, den Informationsaustausch zu pflegen und ihnen unsere neuen Dienstleistungen vorzustellen. Alle haben die Messe in Präsenzform, den endlich wieder möglichen direkten Kontakt, selbstverständlich mit entsprechendem Coronakonzept, genossen.
Viele Kunden durften wir an unserem Stand begrüßen. Gefragt war natürlich alles rund um die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren. Aber auch unsere neuen Produkte, die Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen sowie die Ausschreibung der thermischen Klärschlammentsorgung, weckten reges Interesse. Selbstverständlich kamen auch Anfragen zur Energiebeschaffung, vor allem unter dem Aspekt der angebotenen Bündelausschreibungen zur Strom- und Erdgasbeschaffung in Bayern.

| Auf der Kommunale – v.l.n.r. Christina Fink, Jonathan Mayer, Ingrid Hannemann, Lisa Stolle, Geschäftsführer Volker Bargfrede, Yvonne Kretzschmar

Wir danken allen Besuchern für die informativen Gespräche und den Erfahrungsaustausch. Sollten sich im Nachgang Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Klärung zur Verfügung. Wir freuen uns schon auf die nächste KOMMUNALE in 2 Jahren.

04.|05. Nov

Damper Werkstattgespräche

Vom 4. bis zum 5. November war die KUBUS GmbH bei den Damper Werkstattgesprächen präsent.

Hier trafen sich die aktiven und ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeister sowie Landräte aus Schleswig-Holstein zu einem Erfahrungsaustausch. Interessante Vorträge zu Themen wie Sicherheit im Rathaus und Klimawandel rundeten die Veranstaltung ab. Die KUBUS GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Volker Bargfrede und Yvonne Kretzschmar, konnten zahlreiche Gespräche führen und unter anderen die neuen Dienstleistungsangebote vorstellen.

UNSER KONTAKT

KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Hauptsitz Schwerin, *Mecklenburg-Vorpommern*
0385/30 31-250 info@kubus-mv.de

Büro München, *Bayern*
089/44 23 540-00 bayern@kubus-mv.de

Büro Kiel, *Schleswig-Holstein*
0431/23 78 966-0 sh@kubus-mv.de

» Informationen zu allen bevorstehenden Veranstaltungen sowie zu geplanten Seminaren und Webinaren finden Sie auf www.kubus-mv.de

KUBUS GMBH
MIT ERFAHRUNG UND KOMPETENZ

Weit mehr als 400 Kunden nutzen das Leistungsangebot der KUBUS GmbH und jedes Jahr kommen neue hinzu. Darin nicht berücksichtigt sind die rund 1.500 bayerischen Kunden, für die wir in regelmäßigen Abständen Bündelausschreibungen durchführen. Unser Know-how hat Sie überzeugt.

Die KUBUS GmbH kann auf ein umfangreiches Wissen aus demnächst 25 Jahren Beratungs- und Servicearbeit zurückgreifen. Für ein Unternehmen, das Leistungen für öffentliche Auftraggeber anbietet, ist das allein schon ein herausragendes Merkmal. Auch besonders ist, dass fünf kommunale Spitzenverbände aus drei Bundesländern unsere Gesellschafter und zwei kommunale Spitzenverbände aus zwei weiteren Bundesländern unsere Kooperationspartner sind. Somit sind sieben kommunale Spitzenverbände von den Leistungen der KUBUS GmbH überzeugt. Auch durch sie wissen wir um die Bedarfe der öffentlichen Auftraggeber und können unsere Leistungen, die individuell und nicht 08/15 sind, zielgerichtet anbieten. Schon in unserer Angebotserstellung legen wir Wert darauf, Ihnen zu vermitteln, welche Arbeitsschritte nötig sind. Dadurch wird transparent welche Kosten entstehen, damit ein für Sie lösungsorientiertes, und wenn erforderlich vergaberechtskonformes, Ergebnis erreicht werden kann. Unsere Mitarbeiter*innen sind hochqualifizierte Spitzenkräfte, die sich regelmäßig fortbilden und oft auf jahrelange Erfahrung zurückgreifen können. Zögern Sie nicht, unsere Kontaktpersonen anzurufen, wir beraten Sie gern!

Unser Leistungsportfolio ist sehr umfangreich und wird ständig an Ihren Bedarfen ausgerichtet. So bieten wir seit etwa drei Monaten neu die Ausschreibung der thermischen Klärschlammentsorgung sowie die Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen an.

BEREICH VERWALTUNGSMANAGEMENT

UNSERE LEISTUNGEN	IHRE KONTAKTPERSONEN
STELLENBEWERTUNG **DIENSTPOSTENBEWERTUNG**	**Jana Pornhagen,** *Assessorin jur.* 0385/30 31-276 pornhagen@kubus-mv.de
ORGANISATIONSBERATUNG **PERSONAL-, PROZESS- UND PROJEKTMANAGEMENT** **VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT**	**Kerstin Menge,** *Dipl.-Ingenieurin oec, REFA-Arbeitsorganisatorin* 0385/30 31-271 menge@kubus-mv.de
OPTIMIERUNG VON FEUERWEHRTECHNISCHEN ZENTRALEN UND EINRICHTUNGEN **OPTIMIERUNG VON BAUHÖFEN** **BERATUNG ZUM THEMA DIGITALISIERUNG** **BERATUNG ZUM THEMA § 2b USTG** **HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG**	**Arne Köster,** *Dipl.-Betriebswirt* 0385/30 31-278 koester@kubus-mv.de

BEREICH BEITRÄGE UND GEBÜHREN

KALKULATION VON:	IHRE KONTAKTPERSONEN
BEITRÄGEN UND GEBÜHREN LEITUNGSGEBUNDENER EINRICHTUNGEN **FRIEDHOFSGEBÜHREN** **ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGEN** **STRAßENAUSBAUBEITRÄGEN** **SONSTIGEN GEBÜHREN** (z. B. Abfallgebühren, Unterkünfte)	Büro München: **Ingrid Hannemann,** *Assessorin jur.* 089/44 23 540-23 hannemann@kubus-mv.de Büro Schwerin: **Henryk Kadow,** *Assessor jur.* 0385/30 31-267 kadow@kubus-mv.de
GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHREN	**Ingrid Hannemann,** *Assessorin jur.* 089/44 23 540-23 hannemann@kubus-mv.de
KUR- UND FREMDENVERKEHRSABGABEN	**Michael Wegener,** *Assessor jur.* 089/44 23 540-17 wegener@kubus-mv.de 0385/30 31-269
FEUERWEHRGEBÜHREN	Büro München: **Michael Wegener,** *Assessor jur.* 089/44 23 540-17 wegener@kubus-mv.de Büro Schwerin: **Henryk Kadow,** *Assessor jur.* 0385/30 31-267 kadow@kubus-mv.de
STRAßENREINIGUNGS- UND WINTERDIENSTGEBÜHREN	**Henryk Kadow,** *Assessor jur.* 0385/30 31-267 kadow@kubus-mv.de

BEREICH VERGABEVERFAHREN

AUSSCHREIBUNG VON:	IHRE KONTAKTPERSONEN
ENERGIELIEFERLEISTUNGEN (STROM & GAS)	**Katrin Anders,** *Master of Laws (LL.M.)* 0385/30 31-253 anders@kubus-mv.de **Anja Richter,** *Master of Laws (LL.M.)* 0385/30 31-256 richter@kubus-mv.de **Dejan Roshkoski,** *Master of Laws (LL.M.)* 0385/30 31-259 roshkoski@kubus-mv.de **Bettina Wegner,** *Dipl.-Kauffrau* 0385/30 31-274 wegner@kubus-mv.de
FEUERWEHRFAHRZEUGEN **KOMMUNALFAHRZEUGEN** **NEU: THERMISCHER KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG** **DRUCK- UND KOPIERTECHNIK**	**Lisa Stolle,** *Assessorin jur.* 0385/30 31-277 stolle@kubus-mv.de
NEU: PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN	**Christina Fink,** *Assessorin jur.* 0385/30 31-273 fink@kubus-mv.de
BESTATTUNGSLEISTUNGEN	**Ingrid Hannemann,** *Assessorin jur.* 089/44 23 540-23 hannemann@kubus-mv.de

Betrifft tarifliche Lohngruppenverzeichnisse – auch mit in Krafttreten der Entgeltordnung (Anlage 1 TVöD-VKA) bis dato für die Eingruppierung relevant

STELLENBEWERTUNG

Eine Schaffung von Einzelstellen, die der Ausbildung der/des Beschäftigten entsprechen, ist erst für größere Bauhöfe ein denkbar gangbarer Weg.

STELLENBEWERTUNGEN IN KOMMUNALEN BAUHÖFEN

In unserer Stellenbewertungspraxis verzeichnen wir in den letzten drei bis vier Jahren einen Anstieg der beauftragten Stellenbewertungen im Bereich der kommunalen Bauhöfe. Grund dafür dürfte u. a. die seit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (Anlage 1 TVöD-VKA) sein. Gerade in Bezug auf die in einem kommunalen Bauhof angesiedelten Stellen gibt es einige rechtliche Besonderheiten zu beachten, die wir nachfolgend kurz erläutern.

Bezirkstarifliche Lohngruppenverzeichnisse

Nach § 29 Abs. (2) S. 3 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) finden bis zur Vereinbarung neuer Regelungen auf Bundesebene bzw. auf Ebene eines kommunalen Arbeitgeberverbandes für den ehemaligen »Arbeiterbereich« spezielle Eingruppierungsregelungen, wie Beispiele und Ferner-Merkmale, in den bezirkstariflichen Lohngruppenverzeichnissen (z. B. BMT-G-O für die neuen Bundesländer bzw. TV Lohngruppenverzeichnis SH) weiter Anwendung. Diese Lohngruppenverzeichnisse enthalten besondere Lohngruppen für Beschäftigte, die, wie in einem kommunalen Bauhof, überwiegend handwerklich arbeiten. Daneben bleiben auch Tätigkeitsmerkmale bestehen, die auf besondere körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung abstellen, da diese Merkmale nicht in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den handwerklichen Bereich enthalten sind (§ 29 Abs. (2) Satz 2 TVÜ-VKA).

Handwerkliche Tätigkeiten

Gemäß § 29 Abs. (2) Satz 1 TVÜ-VKA treten seit dem 1. Januar 2017 die bundeseinheitlich formulierten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen. Ehemalige »Arbeiter« heißen seitdem »Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten«. Handwerkliche Tätigkeiten sind im Allgemeinen Teil der Entgeltordnung VKA, Teil A, Ziffer 2. der Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfasst und werden den Entgeltgruppen 2 bis 9a zugeordnet.
In der Bewertungspraxis bedeutet dieses, dass bei Vorliegen einer handwerklichen Tätigkeit (z. B. Führen eines Kehrfahrzeugs) zunächst zu prüfen ist, ob diese im jeweiligen einschlägigen bezirkstariflichen Lohngruppenverzeichnis in den entsprechenden Lohngruppen als »Beispiel« oder »Ferner-Merkmal« aufgeführt ist.
Wegen der Weitergeltung dieser speziellen Merkmale wird die ermittelte Lohngruppe gemäß der neuen Anlage 3 TVÜ-VKA den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet (§ 29 Abs. (2) Satz 4 TVÜ-VKA). Durch den Fortbestand der landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse bleiben im Übrigen auch die Regelungen zur Vorarbeiter-, Vorhandwerker-, und Fachvorarbeiterzulage unangetastet.

Vorhandene Ausbildung für Eingruppierung entscheidend

Sofern eine Bewertung der handwerklichen Tätigkeiten nach dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung VKA, Teil A, Ziffer 2. erfolgt, spielt der vorhandene bzw. nicht vorhandene Ausbildungsbezug eine Rolle. Außerdem gilt es, den häufig vernachlässigten Unterschied zwischen der Bewertung einer Stelle und der Eingruppierung des Beschäftigten zu berücksichtigen.[1] Ein Mitarbeitender, der auf einer mit der EG 5 bewerteten Stelle in der Straßenunterhaltung beschäftigt ist, wird nicht automatisch auch so eingruppiert. Dafür verlangt das – alte wie neue – Tarifrecht ausdrücklich, dass die vorhandene Ausbildung des Beschäftigten (z. B. Ausbildung Maler und Lackierer) auch fachlich der auf der Stelle auszuübenden Tätigkeit entspricht bzw. verwandt sein muss, was bei einer Beschäftigung in der Straßenunterhaltung ersichtlich nicht der Fall ist.
Sollten Beschäftigte, wie im Beispiel, die geforderten fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind sie in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe, hier also EG 4 eingruppiert (Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen/Vorbemerkungen Ziffer 2. Anlage 1 – Entgeltordnung VKA). Die denkbare Alternative, eigene und auf die spezifische Ausbildung der/des Beschäftigten gemünzte Einzelstellen zu schaffen, ist nach unseren Erfahrungswerten erst für größere Bauhöfe ein sinnvoll gangbarer Weg.

Vielfach existieren aber kleine Bauhöfe, deren handwerklich tätige Beschäftigte eine Vielzahl von Aufgaben außerhalb des erlernten Berufes erfüllen. Hier tritt besonders deutlich zu Tage, dass jede Stellenbewertung sowie die Eingruppierung der/des Beschäftigten eine Einzelfallbetrachtung ist, bei der wir Sie gerne unterstützen.

[1] Beachte den Unterschied: Stellenbewertung und Eingruppierung von Beschäftigten. Spektrum 3/2021, S. 1

IHRE KONTAKTPERSON

Jana Pornhagen, *Assessorin jur.*
0385/30 31-276
pornhagen@kubus-mv.de

DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND DAS FINANZAMT

Über die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und die Auswirkungen auf die Kommunen wird derzeit viel geschrieben. Aber auch abseits dieses Themenkreises gibt es Berührungspunkte mit dem Finanzamt.

Dauerhafte Überlassung eines Fahrzeuges an Leiter der FFW geldwerter Vorteil?

Ein bekannter Berührungspunkt ist die Lohnsteuer. Zu diesem Thema wurde im Bereich Feuerwehr durch den Bundesfinanzhof über die Steuerbarkeit des aus der Überlassung eines Kommandowagens an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr resultierenden Vorteils entschieden.
Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr war bei der Kommune angestellt, übte die Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr jedoch ehrenamtlich aus. Ihm stand ein Kommandowagen rund um die Uhr zur Verfügung; mit dem Fahrzeug absolvierte er berufliche Fahrten, nutzte ihn aber auch für private Fahrten sowie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Im Krankheits- und Urlaubsfall gab er das Fahrzeug jeweils an den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr ab.

Das prüfende Finanzamt war der Auffassung, die dauerhafte Gestellung eines Fahrzeuges sei ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern sei. Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Meinung im Ergebnis nicht an (Beschluss vom 19. 04. 2021; Az: VI R 43/18).
Es führt aus, dass das Fahrzeug nicht personenbezogen, sondern funktionsbezogen überlassen wurde, damit der Leiter der Feuerwehr von überall und jederzeit auf schnellstem Wege zum Einsatzort gelangen konnte. Dies diene dem effektiven Brandschutz und der Sicherung einer leistungsfähigen Feuerwehr, zumal die Nutzung von Sonderrechten auf Einsatzfahrten mit einem Privatfahrzeug nicht möglich ist. Das Fahrzeug wurde daher, so der BFH, nicht zur privaten Nutzung überlassen, sondern zur auf ständiger Einsatzbereitschaft gründenden Verwendung. Dieser Zweck werde durch die Überlassung des Fahrzeuges an den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr im Krankheits- und Urlaubsfall offenbar. Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil liege darin aber nicht.

Ein weiteres Thema ist der Ausweis von haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG) auf öffentlich-rechtlich abgerechneten Leistungen.

Ausweisung der Arbeitskosten für öffentlich-rechtliche Abrechnung?

Bereits im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. 03. 2014 (Az. VI R 56/12) war festgestellt worden, dass es für die Anwendung des § 35a EStG unerheblich ist, ob die Kosten eines Hausanschlusses auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben wurden, soweit diese Leistung nicht im Rahmen eines Neubauprojektes erbracht wurde. Die Finanzverwaltung hat im Gegensatz dazu auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 9. November 2016 die Anwendbarkeit des § 35a EStG dahingehend einschränkend angewendet, dass Leistungen, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet wurden, nicht in den Anwendungsbereich des § 35a EStG fielen. Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung nun mit BMF-Schreiben vom 1. September 2021 aufgegeben, so dass nun auch bei öffentlich-rechtlicher Abrechnung von Leistungen § 35a EStG angewendet werden kann.

Damit können nun auch Hauseigentümer bei der Herstellung von Hausanschlüssen von den Wasserversorgern und Abwasserentsorgern verlangen, dass die Arbeitskosten ausgewiesen werden, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage die Hausanschlusskosten erhoben werden. Bereits bei der Ermittlung und Abrechnung der Herstellungskosten des Hausanschlusses sollte daher darauf geachtet werden, dass die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden können.

Ein aktuelles Urteil des OVG Greifswald setzt neue Maßstäbe – althergebrachte Maßstabsregelungen auf dem Prüfstand

NENNGRÖßE DES WASSERZÄHLERS ALS ERSATZMAßSTAB FÜR DIE GRUNDGEBÜHR

Bei der Gebührenerhebung ist, neben einer Benutzungsgebühr, auch die Erhebung einer Grundgebühr zulässig. Im Bereich Wasser/Abwasser ist diese Differenzierung typisch. Für die grundstücksbezogene Grundgebühr wird dabei in der Regel auf die Anzahl der Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten abgestellt; sind Wohneinheiten nicht vorhanden, wird der Zählermaßstab, d. h. die Nenngröße des Zählers, als Ersatzmaßstab herangezogen.

OVG entscheidet: Zählermaßstab als Ersatzmaßstab zulässig?

Mit der Zulässigkeit des Zählermaßstabes als Ersatzmaßstab hat sich das OVG Greifswald in einer aktuellen Entscheidung (Az: 3 LB 189/17) befasst. Dabei geht es sowohl um die Frage, ob der Zählermaßstab als Ersatzmaßstab zulässig ist, als auch um die Frage, wie der Ersatzmaßstab ausgestaltet sein muss. Das Gericht kommt zunächst zu dem Schluss, dass der Wohneinheitenmaßstab bei der Grundgebühr einen zulässigen Umlagemaßstab darstellt und dass der Zählermaßstab als Ersatzmaßstab ebenfalls zulässig ist. Allerdings muss der Ersatzmaßstab so ausgestaltet sein, dass er mit dem Wohneinheitenmaßstab vergleichbar ist, d. h. vergleichbare Vorteilslagen müssen zu vergleichbaren Belastungen mit einer Grundgebühr führen.
Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 406 wird bei Gebäuden bis 15 Wohneinheiten der Einbau eines Zählers mit einer Nennleistung von 2,5 m³/h (Qn 2,5) empfohlen. Eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Regelung des Zählermaßstabes (Ersatzmaßstabes) setzt damit voraus, dass die Grundgebühr von 15 Wohneinheiten in etwa der Grundgebühr für nicht Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten entspricht. Denn nur so ist gewährleistet, dass mit der Grundgebühr, mit der die Einsatzbereitschaft der Einrichtung abgegolten werden soll, Wohneinheiten und andere Nutzungseinheiten in vergleichbarer Weise belastet werden.

Lineare Gebührenstaffelung

Diese Gleichbehandlung muss dabei nicht nur zwischen dem Umlagemaßstab und dem Ersatzmaßstab bestehen, sondern auch innerhalb

des jeweiligen Maßstabes. Dies ist – jedenfalls für Wasser- und Abwassergebühren – dann gewährleistet, wenn die Gebühren linear steigen. Eine lineare Gebührenstaffelung ist durch das KAG als Regelfall vorgeschrieben (§ 6 Abs. 3 Satz 3 KAG M-V), von dem nur ausnahmsweise – im öffentlichen Interesse – abgewichen werden darf. Ein solches öffentliches Interesse an einer degressiven Gebührenstaffelung kann, so das OVG Greifswald, bei einer Grundgebühr für Wasser-/Abwassergebühren nicht angenommen werden.
In Anbetracht des Urteiles sollten die Regelungen in Wasser- und Abwassersatzungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem KAG M-V überprüft werden. Das Urteil enthält über die obigen Fragen hinaus weitere Aussagen zu Satzungsregelungen und zur Kalkulation der Gebühren und kann nur zur Lektüre empfohlen werden.
Bei der nach aktueller Rechtslage entsprechenden Kalkulation kann Ihnen die KUBUS GmbH behilflich sein.

Die Maßstabsregelungen in Wasser- und Abwassersatzungen sollten auf ihre Vereinbarkeit mit dem KAG M-V überprüft werden.

IHRE KONTAKTPERSONEN

Büro Schwerin
Henryk Kadow, *Assessor jur.*
0385/30 31-267
kadow@kubus-mv.de

Büro München
Ingrid Hannemann, *Assessorin jur.*
089/44 23 540-23
hannemann@kubus-mv.de

WEBINAR-REIHE FÜR BAYERN: KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NACH DEM PAUSCHALVERZEICHNIS

Das Pauschalverzeichnis wird als Grundlage für die Kalkulation des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehren durch den Städte- und Gemeindetag Bayern empfohlen. Allerdings setzt sowohl das Pauschalverzeichnis als auch die bayerische Rechtsprechung voraus, dass das Pauschalverzeichnis nicht übernommen wird, sondern mit eigenen Zahlen hinterlegt wird. Es bedarf daher einer eigenen Kalkulation.

Ablauf des Webinars

Das Webinar soll kalkulationsbegleitend sein, so dass Sie die bei Ihrer Kalkulation tatsächlich auftretenden Probleme mit Hilfe des Seminares lösen können. Das Webinar wird jeweils ca. 2,5 Stunden in Anspruch nehmen. Sie können Ihre Fragen im Vorfeld dem Dozenten übersenden, im Chat während des Webinars stellen oder sich per Mikro und/oder Video zuschalten lassen und die Frage direkt an den Dozenten stellen. Profitieren Sie von unseren langjährigen Erfahrungen in der Feuerwehrgebührenkalkulation und vom Austausch mit Kollegen und Kolleginnen aus anderen Kommunen, die vor ähnlichen Problemen stehen.

Termine

Ein Beginn ist für April 2022 angedacht. Die genauen Termine sowie ein Anmeldeformular finden Sie ab Januar 2022 auf unserer Homepage www.kubus-mv.de im Bereich Beiträge und Gebühren → Feuerwehrgebühren.

Konzept

Die Webinar-Reihe richtet sich an Mitarbeiter*innen kommunaler Verwaltungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die mit Kalkulationsaufgaben betraut sind. Vor Beginn und während der Kalkulationsarbeiten stellen sich eine Vielzahl von Fragen. Das Webinar soll dazu dienen, diese offenen Fragen zu klären. Ferner suchen wir in individuellen Problemfällen nach Lösungen, die für Ihre Situation zu bestmöglichen Ergebnissen führen. Sie können Fragen auch gerne im Vorfeld des Webinars einreichen. Aktuell sind folgende Webinarblöcke geplant:

GRUNDLAGEN	
BLOCK 1	Die Satzung als Weichenstellung der Kalkulation; Probleme der Datenerfassung
BLOCK 2	Schwerpunkt freiwillige Aufgaben vs. Pflichtaufgaben
BLOCK 3	Umsetzung des § 2b UStG im Rahmen der Kalkulation
KALKULATION NACH PAUSCHALVERZEICHNIS	
BLOCK 4	Anschaffungskosten, Abschreibungen etc.
BLOCK 5	Betriebskosten; Kosten der Wartung und Unterhaltung
BLOCK 6	Ausrückestunden- und Streckenkosten
INFORMATIONEN	
WANN	Beginn für April 2022 geplant Ab Januar 2022 Termine sowie Anmeldeformular online verfügbar

IHRE KONTAKTPERSON

Michael Wegener, *Assessor jur.*
089/44 23 540-17 wegener@kubus-mv.de

LEISTUNGSUMFANG FEUERWEHRFAHRZEUGBESCHAFFUNG

Seit fast 25 Jahren bietet die KUBUS GmbH Leistungen im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung an. Von der Fahrzeugplanung bis hin zur Fahrzeugübergabe übernehmen wir auf Wunsch die gesamte Projektabwicklung für Sie.
Im ersten Schritt nach Beauftragung wird anhand einer von uns erstellten Checkliste der **Bedarf konkretisiert** und im zweiten gemeinsam mit Ihnen und Ihrer Feuerwehr das Leistungsverzeichnis sowie die Bewertungskriterien abgestimmt. In der Regel wird die **Leistungsbeschreibung** durch unsere Fachberater*innen bei einem Vor-Ort-Termin abgestimmt, alternativ kann auch ein Termin in unserem Hause oder ein kontaktloses Webinar wahrgenommen werden. Besonderes Augenmerk legen wir darauf, örtliche Erfordernisse und individuelle Wünsche Ihrer Feuerwehr in eine neutrale, herstellerunabhängige Leistungsbeschreibung zu vereinen.

Nach Abstimmung der Vergabeunterlagen mit der Verwaltung wird die Ausschreibung in der Regel in einem EU-weiten Vergabeverfahren veröffentlicht. Im Rahmen der Angebotsfrist werden etwaige Fragen der Bieter, sowohl technische als auch vergaberechtliche, durch unsere fachkundigen Mitarbeiter*innen in Übereinkunft mit Ihnen beantwortet. Beim anschließenden Öffnungstermin wird eine **Prüfung und Wertung der Angebote** nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften und den zuvor einvernehmlich festgelegten Bewertungskriterien und Gewichtungen durchgeführt. Nach **Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse** wird Ihnen ein ausführlicher, schriftlicher Vergabevorschlag übermittelt.
Nach der **Vergabeentscheidung** Ihrerseits werden die Vorinformation der unterlegenden Bieter, die förmliche **Zuschlagserteilung** und die abschließende Unterrichtung der Bieter durch uns veranlasst. Ferner wird der **Bekanntmachungstext** über den vergebenen Auftrag durch die KUBUS GmbH erstellt und die Meldung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Im Anschluss erhalten Sie die gesamte Vergabedokumentation.

Darüberhinaus stehen wir Ihnen auch für die **Abwicklung des Beschaffungsvorganges** zur Verfügung. Der Leistungsumfang umfasst dabei die Prüfung der Auftragsbestätigungen, Lieferverträge und Rechnungen sowie die ggf. notwendige Geltendmachung von Korrekturen bzw. Nachträgen gegenüber dem erfolgreichen Bieter. Sofern von Ihnen gewünscht, begleiten wir Sie auch gern zur **Aufbau- und/oder Rohbaubesprechung**, aber auch für die **Abnahmekontrolle** Ihres neuen Fahrzeuges beim Aufbauhersteller stehen wir zur Verfügung.

Leistungen Feuerwehrbeschaffung

1. **Bedarfsermittlung und Erstellung der Leistungsbeschreibung**
2. **Durchführung und Auswertung der Ausschreibung**
3. **Abwicklung des Beschaffungsvorgangs**
4. **Aufbau- und/oder Rohbaubesprechung, Abnahmekontrolle**

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, *Assessorin jur.*
0385/30 31-277 stolle@kubus-mv.de

FEUERWEHRFAHRZEUGÜBERGABE MIT DER KUBUS GMBH

Im August konnte die Feuerwehr der Bergringstadt Teterow ihren neuen Mannschaftstransportwagen übernehmen. Die KUBUS GmbH begleitete und protokollierte die Übergabe. Im Konzept der Feuerwehr Teterow, welches die Erfüllung der Einsatzaufgaben auch mit dünner Personaldecke in der notwendigen hohen Qualität sichert, sind alle Fahrzeuge nach Norm. Dennoch sind alle neu beschafften Fahrzeuge nicht von der Stange und mit Hilfe der KUBUS GmbH konnten individuellste Anforderungen der Feuerwehr berücksichtigt werden.

Der für die Feuerwehr beschaffte Mannschaftstransportwagen nach den Mindestanforderungen E DIN 14502-2 wurde im Januar 2020 ausgeschrieben, der Zuschlag an den erfolgreichen Bieter erfolgte im März 2020. Das in einem Los zusammengefasste Grundfahrzeug inklusive Ausbau und Beladung wurde von der Firma Martin Schäfer GmbH geliefert. Die Firma Schäfer entschied sich dafür als Basisfahrzeug für den Ausbau einen Kastenwagen MAN TGE, der baugleich mit dem Konzernbruder VW Crafter ist, zu verwenden. Bereits ab Werk kommt der Transporter mit der gewünschten zusätzlichen Ausstattung daher, wie z. B. moderne LED-Hauptscheinwerfer, eine Rückfahrkamera und eine Anhängerkupplung 3.000 kg mit Kupplungskugel.
Das Fahrzeug verfügt über eine Motorleistung von 103 kW (ca. 140 PS), ein manuell zu betätigendes 6-Gang Getriebe und einen permanenten Allradantrieb, der zur Erhöhung der Sicherheit bei befestigtem und unbefestigtem Untergrund beiträgt und im Anhängebetrieb (z. B. mit Bootstrailer) dem Fahrzeug immer die notwendige Traktion liefert. Eine besondere Herausforderung war die Zulassung mit der Führerscheingrenze von 3.500 kg. Durch die Verwendung eines entsprechenden Fahrgestells ist eine Auflastung auf 4.200 kg auch später noch möglich, die hierdurch verbauten verstärkten Vorder- und Hinterachsen sorgen zudem für noch mehr Sicherheit. Gemäß Ausschreibung wurde die Innenstehhöhe unter dem Aspekt eines ergonomischen Arbeitens so gewählt, dass sich keiner der Kameraden verhebt und niemand ins Fahrzeug kriechen muss.
Der neue MTW kommt im typischen feuerwehrrot daher, hat ein Funkgerät, Blaulicht vorne und ist bei Erfordernis durch ein Martin-Horn unüberhörbar. Des Weiteren wurde zur Erhöhung der Sicherheit nach vorne und nach hinten sowie zu den Seiten durch die Firma Schäfer ein Signalbalken auch am Heck mit blauen sowie gelben Kennleuchten, eine Umfeld-Beleuchtung zu den Seiten und nach hinten und eine Konturmarkierung (Seiten weiß, Heck rot) installiert.
Für den ab Werk nur mit Fahrer- und Beifahrersitz bestückten Wagen sind für 5 weitere Plätze spezielle Sitze verbaut worden, welche individuell verändert bzw. entfernt werden können. Mehrere Steckdosen ermöglichen im Fahrgastraum, aber auch im Geräteraum, eine zusätzliche Stromversorgung. Durch eine anschließend verbaute Trennwand hinter den Rücksitzen sitzt die Mannschaft separiert von der Ausrüstung, sodass hier eine konsequente »Schwarz-Weiß-Trennung« erreicht werden kann. Der Geräteraum ist einsatztauglich mit einer robusten sowie rutschhemmenden Blechverkleidung versehen und der Einstieg wird mittels Auftritt erleichtert. Zudem ermöglicht ein eingelassenes Schienensystem eine umfangreiche Ladungssicherung. Ein weiteres Highlight ist die Möglichkeit zum Verlasten eines Rollcontainers. Dieser wird durch einhängbare Auffahrrampen, die für den Transport klappbar an der Hecktür gelagert werden, ins Fahrzeug geschoben. Der jeweilige Rollcontainer mit zutreffender Bestückung wird in Abhängigkeit des Einsatzes bzw. der Logistikaufgabe vor Abfahrt verlastet.
Nach der Einweisung in die Technik konnte die Feuerwehr planmäßig die Heimreise in ihrem neuen Fahrzeug antreten.

Wir wünschen der Feuerwehr Teterow wenig Einsätze, jedoch viel Erfolg mit dem neuen modernen Einsatzmittel und eine stets gesunde sowie unfallfreie Rückkehr nach Einsätzen.

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, *Assessorin jur.*
0385/30 31-277 stolle@kubus-mv.de

KUBUS®
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

E-VERGABE

Optimieren Sie Ihren Energieeinkauf. Mit der KUBUS GmbH!

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG – BUNDESWEIT

Sie benötigen Strom oder Erdgas für Ihre kommunalen Liegenschaften?
Dann sind Sie bei uns richtig!

Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei.

KUBUS bietet ein komplettes Servicepaket zum wirtschaftlichen Energieeinkauf:

- Gewährleistung eines vergaberechtlich sicheren elektronischen Ausschreibungsverfahrens
- intensive Prüfung Ihrer Daten zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung
- Vorbereitung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen inklusive Lieferverträge (von Bekanntmachung bis Zuschlag)
- Bearbeitung von Bieterfragen, Versand von Bieterinformationen
- laufende Marktbeobachtung für den optimalen Ausschreibungszeitpunkt
- komplett elektronische Verfahrensabwicklung (digitalisierter Ausschreibungsprozess) und
- Dokumentation des Vergabeverfahrens

Dieser transparente, vollständig elektronische Ausschreibungsprozess führt zu einer spürbaren Entlastung Ihrer Verwaltung. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Unser Service endet nicht mit der Zuschlagserteilung. Auch in schwierigen Zeiten lassen wir Sie nicht im Stich!

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, *LL.M.* 0385/30 31-253 anders@kubus-mv.de